

Rückschnitt von Hecken und Pflanzen

In verschiedenen Teilen des Gemeindegebietes wurde festgestellt, dass Hecken und Pflanzen in die Gehwege und öffentlichen Straßen wachsen.

Fußgänger werden behindert, Fahrt- und Gehflächen eingeengt und die Sichtverhältnisse in Kreuzungsbereichen eingeschränkt.

Nach dem Straßengesetz gilt Folgendes:

- An Straßen dürfen bis zu einer Höhe von 4 m Äste nicht in die Fahrbahn ragen
- An Fußwegen dürfen bis zu einer Höhe von 2,30 m Äste nicht hineinragen
- An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen Hecken, Sträucher und Anpflanzungen stets so nieder gehalten werden (höchstens 80 cm), dass eine ausreichende Übersicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist.

Wir bitten die jeweiligen Grundstückseigentümer einen Rückschnitt auf die Grundstücksgrenze und entsprechende Höhe vorzunehmen.

Das Bürgermeisteramt